

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen zu Tierschutzfällen

Inhaltsverzeichnis

Einleitender Hinweis:.....	1
Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG (Sachkundenachweis durch den Betreiber einer Hundeschule). VG Oldenburg, Beschl. v. 21.10.2015, 11 B 3569/15.....	2
Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG (Fachgespräch zum Nachweis der Sachkunde nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 alte Fassung). VG Stade, Urt. v. 19.10.2015, 6 A 1882/14.....	3
Zu § 11b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 TierSchG, Qualzucht bei Züchtung von Nachtkatzen). VG Berlin, Urt. v. 23.09.2015, 24 K 202.14	4
Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a TierSchG (Erlaubnis zum Halten von Kangal-Fischen für kosmetische und Wellness-Zwecke). VG Köln, Urt. v. 16.07.2015, 13 K 1281/14.	6
Zu § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG, Art. 12 Abs. 1 GG (Wiedergestattung des Haltens und Betreuens von Tieren). VG Gelsenkirchen, Urt. v. 01.07.2015, 7 K 5257/13	8
Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a TierSchG (Erlaubnis zum Halten von Kangal-Fischen für kosmetische und Wellness-Zwecke). VG Meiningen.....	9
Zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 TierSchNutztV und zu § 16a Abs. 1 S. 1, §16a Abs. 1 S. 2 TierSchG (tierschutzrechtliche Anordnungen gegenüber einem Halter von Mastkälbern). OVG Münster, Urt. v. 16.06.2015, 20 A 2235/12	11
Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG (Anleiten der Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter). OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.09.2014, 11 ME 228/14	14
Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a TierSchG (Erlaubnis zum Halten von Kangal-Fischen für kosmetische und Wellness-Zwecke). VG Gelsenkirchen	15
Zu § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG (Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten). OVG Koblenz, Urt. v. 20.03.2001, 12 A 11997/00	17
Zu § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG (Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten). OVG Münster, Urt. v. 30.07.1998, 20 A 592/96	19
Zu § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG (Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten). VGH Kassel, Beschl. v. 06.11.1996, 11 TG 4486/96	19
Zu § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG (Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten). OVG Schleswig, Urt. v. 17.03.1998, 4 L 219/94	21
Zu § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV (Breite von Kastenständen für Sauen). VG Magdeburg, Urt. v. 3. 3. 2014, 1 A 230/14; OVG Magdeburg, Urt. v. 24. 11. 2015, 3 L 386/14; BVerwG, Beschl. v. 8. 11. 2016, 3 B 11/16	22

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen zu Tierschutzfällen

Einleitender Hinweis:

In dieser Entscheidungssammlung werden einzelne Gerichtsentscheidungen, die zum Tierschutzgesetz oder zu den verschiedenen Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzes ergangen sind, dargestellt. Dabei wird die Darstellung der einzelnen Urteile

und Beschlüsse unterteilt in die Elemente „Leitsatz/Orientierungssatz“, „Sachverhalt“, „Entscheidung“ und „Aus den Gründen“. Soweit zu einer einzelnen Entscheidung eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet wurde, wird diese über einen Link verfügbar gemacht.

Die Entscheidungssammlung beginnt mit den wichtigsten Urteilen und Beschlüssen, die von verschiedenen Gerichten im Laufe des Jahres 2015 auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen worden sind. Die Sammlung wird aber ständig aktualisiert und nach und nach auch um wichtige Urteile und Beschlüsse aus früheren Jahren erweitert. Soweit ein Bedarf für eine ausführlichere Besprechung gesehen wurde, findet sich diese auf unserer Homepage unter der Rubrik „Stellungnahmen/Rechtsprechung bei tierschutzrelevanten Themen“, zu der man über folgenden Link gelangt:

<http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/stellungnahmen/>

Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG (Sachkundenachweis durch den Betreiber einer Hundeschule). VG Oldenburg, Beschl. v. 21.10.2015, 11 B 3569/15

Leitsatz: Zum Nachweis der Sachkunde nach §§ 21 Abs. 5 S. 1 TierSchG, 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG a. F. kann die Behörde ein Fachgespräch auch dann verlangen, wenn der Betreiber der Hundeschule neben längerer Berufserfahrung eine umfassende mehrmonatige Ausbildung mit interner Prüfung bei einem privaten Anbieter erfolgreich durchlaufen hat, dieser aber selbst lediglich den Anspruch erhebt, mit seinem Kurs auf eine Prüfung bei der Tierärztekammer vorzubereiten.

Sachverhalt: Die Antragstellerin beantragte eine unbefristete Erlaubnis zum Betrieb einer Hundeschule. Zum Nachweis ihrer Sachkunde verwies sie auf eine von ihr absolvierte 10-monatige Ausbildung bei einem privatrechtlich organisierten Schulungszentrum für Hundetrainer. Der Antragsgegner verlangte ein Fachgespräch, welches in einer praktischen Prüfung bestehen sollte, und lehnte, nachdem die Antragstellerin dazu nicht bereit war, die unbefristete Erlaubnis ab.

Entscheidung: Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, den gewerbsmäßigen Betrieb ihrer Hundeschule bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die ebenfalls erhobene Verpflichtungsklage zu dulden, ab.

Aus den Gründen: Die von der Antragstellerin erfolgreich absolvierte 10-monatige Ausbildung bei dem privatrechtlich organisierten Schulungszentrum für Hundetrainer vermöge keinen genügenden Nachweis der ausreichenden Sachkunde zu erbringen. Der Antragsgegner verlange zu Recht hierfür noch ein Fachgespräch. Zwar habe das Niedersächsi-

sche Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über eine Anerkennung dieser Hundetrainerausbildung als gleichwertig etwa mit derjenigen bei der Tierärztekammer Niedersachsen bisher nicht förmlich entschieden. Mit einer solchen Anerkennung sei jedoch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die Länderarbeitsgruppe zum Tiererschutz habe bereits in einer Sitzung am 2./3. Dezember 2014 entschieden, dass privaten Anbietern solche Anerkennungen generell nicht erteilt werden sollten. Maßgeblich dafür, dass eine solche Anerkennung höchstwahrscheinlich ausscheide, sei, dass das Ausbildungsinstitut offenbar selbst nicht den Anspruch erhebe, eine abschließende Überprüfung der Sachkunde des Inhabers einer Hundeschule durchzuführen, vielmehr in seinem Internetauftritt ausführe, es handle sich bei dem angebotenen Ausbildungsgang um die Vorbereitung auf die Prüfung zum zertifizierten Hundetrainer nach den Richtlinien der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.

Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG (Fachgespräch zum Nachweis der Sachkunde nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 alte Fassung). VG Stade, Urt. v. 19.10.2015, 6 A 1882/14

Leitsatz: Die zuständige Behörde ist gesetzlich dazu verpflichtet, Antragstellern zum Nachweis ihrer Sachkunde ein Fachgespräch anzubieten und dieses auch zu organisieren.

Sachverhalt: Die Klägerin beantragte die Erlaubnis zum Betrieb einer Hundeschule. Zum Nachweis ihrer Sachkunde verwies sie auf mehrmonatige Lehrgänge bei der privatrechtlichen Ausbildungsstätte „Hundewelten“ und darauf, dass sie bereits seit 2005 im Nebenerwerb als „Problemhundetherapeutin“ tätig sei. Der Beklagte lehnte die beantragte Erlaubnis ab, da es zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde entweder einer Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen Institution oder einer Ausbildung, deren Gleichwertigkeit anerkannt sei, bedürfe; die Gleichwertigkeit der Ausbildung bei „Hundewelten“ sei nicht anerkannt. Dass die Klägerin die Tätigkeit seit 2005 beanstandungsfrei im Nebenerwerb ausübt habe, reiche – im Gegensatz zu einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Haupterwerb – ebenfalls nicht aus. Der Beklagte hatte der Klägerin ein Fachgespräch unter der Aufsicht eines qualifizierten Amtsveterinärs angeboten, zugleich aber darauf hingewiesen, dass sich die Klägerin selbst um die Organisation des Gesprächs kümmern müsse, da er nicht über die erforderlichen personellen Kapazitäten verfüge.

Entscheidung: Der Beklagte wurde verurteilt, über den Antrag der Klägerin erneut und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Aus den Gründen: Die Verwaltungspraxis des Beklagten, nur bei Antragstellern, die eine Ausbildung bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eine als gleichwertig

anerkannte Ausbildung abgeschlossen hätten, die Sachkunde zu unterstellen, sei nicht zu beanstanden. Das nach der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG verfolgte Ziel, ein „Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen“ (BT-Drs. 17/10572), führe dazu, dass eine gewisse Standardisierung erfolgen müsse und nicht sämtliche Lehrgänge bzw. Zertifikate aller am Markt vorhandenen Anbieter ohne weiteres als ausreichender Sachkundenachweis akzeptiert werden könnten. Abschlüssen und Zertifikaten öffentlicher Stellen sowie als gleichwertig anerkannten Ausbildungen komme ein höherer Aussage- und Stellenwert hinsichtlich der Gewährleistung der gesetzlichen Ziele zu als Bescheinigungen privater Anbieter. Der Formulierung „Mindestmaß an Sachkunde“ in der amtlichen Gesetzesbegründung könne auch nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber lediglich ein niedriges Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten sicherstellen wollte. Auch der Nachweis eines Lehrgangs bei einer öffentlichen Stelle schließe nicht zwingend Zweifel an der Sachkunde und damit die Durchführung eines Fachgesprächs aus. – Aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG a. F. ergebe sich jedoch, dass die Behörde einem Antragsteller nicht das Fachgespräch als Möglichkeit, die Sachkunde nachzuweisen, verweigern dürfe. Die ablehnende Entscheidung des Beklagten sei rechtswidrig, weil er zu Unrecht verlangt habe, die Klägerin müsse das Fachgespräch selbst organisieren. „Die Organisation und Durchführung eines Fachgesprächs liegt im Pflichtenkreis der zuständigen Behörde. Zweck eines solchen Gespräches ist es, dass die Behörde auf der Basis der schon eingereichten Nachweise die noch offenen Fragen ansprechen und klären kann (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl. 2007, § 11 Rn 17) ... Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn die Behörde selbst einen Sachverständigen oder eine Kommission für das Fachgespräch bestimmt und die abzuprüfenden Inhalte festlegt. Es steht ihr frei, sich dabei externer Sachverständiger zu bedienen, sofern ihr kein hinreichend geschultes eigenes Personal zur Verfügung steht.“

Zu § 11b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 TierSchG, Qualzucht bei Züchtung von Nachtkatzen). VG Berlin, Urt. v. 23.09.2015, 24 K 202.14

Orientierungssatz: Die Zucht von Sphynx-Katzen verstößt gegen § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG.

Sachverhalt: Die Klägerin züchtete mit drei Katzen und einem Kater der Rasse Canadian Sphynx haarlose Katzen (sog. Nacktkatzen). Die Beklagte verbot ihr mit Anordnung gem. § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG die Weiterführung dieser Zucht und ordnete zudem die Kastrierung des Katers an. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, bei allen von der Klägerin gehaltenen Katzen und den Nachzuchten hätten keine Tasthaare festgestellt werden können. Deshalb handle es sich bei Sphynx- oder Nacktkatzen um eine Qualzucht. Dies entspreche auch dem vom BMELV 1999 herausgegebenen "Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes" (Qualzuchtgutachten), in dem ein

Zuchtverbot für Sphynx-Katzen empfohlen werde. Dieser Empfehlung hätten sich die Mehrzahl der deutschen Katzenzuchtverbände angeschlossen.

Entscheidung: Das Verwaltungsgericht wies die Klage gegen das Zuchtverbot und die Anordnung zur Kastration ab.

Aus den Gründen: Nach der Änderung von § 11b Abs. 1 TierSchG durch das Dritte Änderungsgesetz von 2013 liege eine verbotene Qualzucht bereits dann vor, wenn nach züchterischen Erkenntnissen "mit hinreichender Wahrscheinlichkeit" die Prognose gerechtfertigt sei, dass zum Einen das Fehlen oder die Untauglichkeit oder die Umgestaltung von Körperteilen oder Organen für den artgemäßen Gebrauch vererbt werde und zum Anderen aufgrund dieser Vererbung Schmerzen, Schäden oder Leiden bei der Nachzucht oder deren Nachkommen aufträten. Zwar habe es nach der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Gesetzesfassung und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts "überwiegend wahrscheinlich sein <müssen>, dass Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre"; eine lediglich naheliegende Möglichkeit, dass es zu derartigen Schäden kommen werde, habe nach der bisherigen Gesetzesfassung nicht ausgereicht (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 17.12.2009, 7 C 4/09). Mit der Änderung von § 11b Abs. 1 TierSchG zum 13. Juli 2013 sei aber ausdrücklich beabsichtigt worden, diese hohen Anforderungen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse abzusenken, damit die "intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich erreicht wird" (amtl. Begr., Bundestagsdrucksache 17/10572 S. 31).

- Züchterische Erkenntnisse lägen vor, wenn aufgrund allgemein zugänglicher Quellen (insbesondere Stellungnahmen von Zuchtverbänden, Fachzeitschriften, Fachbüchern und tierärztlichen Gutachten) bestimmte Erfahrungen mit der Zucht bestimmter Tierrassen bestünden, die sich wegen ihrer Übereinstimmung zu züchterischen Erkenntnissen verdichteten. Dabei reiche es aus, dass sich in entsprechenden Fachkreisen eine überwiegende Auffassung zu einer bestimmten Zucht herausbilde. Vereinzelte, entgegenstehende Meinungen und Auffassungen bestimmter Züchter, Vereine oder Gutachter stünden züchterischen Erkenntnissen nicht entgegen, soweit sich aus ihnen nicht gewichtige Aspekte aufgrund neuerer Forschungen ergäben. - Im Falle von Sphynx- oder Nacktkatzen ließen züchterische Erkenntnisse erwarten, dass die Nachzucht erblich bedingt keinerlei oder jedenfalls keine funktionsfähigen Tasthaare aufweisen werde. Bei den Tasthaaren der Katze handle es sich um ein Körperteil und Sinnesorgan, das für den arttypischen Gebrauch erforderlich sei; Tasthaare seien u. a. zur Orientierung im Dunkeln, beim Aufspüren der Beute, zum Schutz der Augen und zur Aufnahme sozialer Kontakte unverzichtbar. Das Fehlen von wesentlichen Körperteilen werde in der Kommentarliteratur regelmäßig als Körperschaden bewertet. Dafür reiche zwar noch nicht aus, dass das Tier optisch nicht über die ihm gebührende Gestalt verfüge und in dieser Hinsicht vom Sollzustand abweiche, sondern es müssten für einen Schaden nach § 11b TierSchG erblich bedingte Auswirkungen auf die Nachzucht zu erwarten sein, die diese in ihrem artgerechten Leben nicht nur unerheblich beeinträchtigten. Das sei aber bei Katzen ohne oder ohne funktionsfähige Tasthaare wegen der damit einher gehenden Einschränkung bei Wahrnehmungen im Nahbereich,

beim Fangen und Abtasten der Beute und bei der Aufnahme sozialer Kontakte der Fall. Auf etwaige, dadurch ausgelöste Verhaltensauffälligkeiten komme es nicht an, denn ein Schaden im Sinne des § 11b TierSchG liege bereits bei einer nicht unerheblichen Abweichung vom Normalzustand vor. Etwaige Schadenskompensationen schlossen das Verbot nicht aus, d. h. es sei nicht zu berücksichtigen, dass aufgrund des Fehlens funktionsfähiger Tastaare möglicherweise andere Sinnesorgane stärker ausgeprägt seien. - Auch die Kastrationsanordnung sei aufgrund von § 11b Abs. 2 TierSchG gerechtfertigt; insbesondere stelle die mögliche Wegnahme des Katers kein mildereres, ebenso effektives Mittel im Einzelfall dar, weil dadurch künftige Verpaarungen und damit eine Weitergabe des rassetypischen Merkmals der Haarlosigkeit nicht mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten.

Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a TierSchG (Erlaubnis zum Halten von Kangal-Fischen für kosmetische und Wellness-Zwecke). VG Köln, Urt. v. 16.07.2015, 13 K 1281/14.

Leitsatz: Die Unterbringung eines Tieres erfolgt angemessen entsprechend seiner Art und seinen Bedürfnissen, wenn diese es dem Tier ermöglicht, seine artgemäßen, unter natürlichen bzw. naturnahen Bedingungen bestehenden Grundbedürfnisse auszuüben.

Sachverhalt: Die Kläger hatten beantragt, ihnen den Betrieb einer „Fisch-Spa“ mit zehn bis fünfzehn Behandlungsbecken und einem Volumen von ca. 337,5 Litern für jeweils 80 bis 100 Fische zu erteilen. Die Becken seien durch eine Schwarzglasscheibe in zwei Bereiche geteilt; der vordere Teil diene dem Aufenthalt der Fische und der Durchführung der Behandlung, der hintere sei für Filter und Pumpe bestimmt. In die Becken werde jeweils ein zur Hälfte mit Steinen befülltes sogenanntes Viertelröhrensystem aus Plexiglas eingebaut, das den Fischen als Schutz, Rückzugs- und Abtaichort diene. Die Fische würden ausschließlich in den Behandlungsbecken gehalten. Die Behandlung werde nur zu Wellness- bzw. kosmetischen Zwecken an gesunder Haut durchgeführt; Kunden mit offenen Wunden oder sonstigen Krankheitssymptomen würden von ihr ausgeschlossen. Mit der Lieferfirma der Fische bestehe eine Rücknahmevereinbarung; diese werde die Fische, wenn sie nach vier oder fünf Jahren zu groß geworden seien, zurücknehmen und sie anschließend zur Zucht einsetzen oder an Privatpersonen oder Vereine abgeben. - Die Beklagte hatte die Erlaubnis abgelehnt, u. a. mit der Begründung, dass zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken für die Kunden eine Beschränkung auf einen einmaligen Einsatz der Fische notwendig sei; dadurch aber müssten bereits nach kurzer Zeit zahlreiche Fische anderweitig untergebracht werden, wobei die Kläger nicht gewährleisten könnten, dass alle nicht mehr benötigten Fische Abnehmer fänden. - Die Kläger hatten zur Begründung ihrer Klage u. a. ausgeführt, dass die Becken in dem jeweils abgetrennten Bereich nach jeder Behandlung gereinigt und mit UV-Licht bestrahlt würden. Eine nur einmalige Verwendung oder gar eine Tötung der Fische sei nicht beabsichtigt. - Die Beklagte hatte zur Begrün-

dung ihres Klageabweisungsantrags u. a. geltend gemacht, dass die Fische durch das Ein- und Aussteigen der Kunden in die Becken zumindest einem kurzzeitigen Stress ausgesetzt würden und dass die von den Klägern geplanten Rückzugsmöglichkeiten nicht ausreichend seien, um das Entstehen von Stress bei den Fischen auszuschließen. Diese Stresssituationen seien geeignet, Leiden der Fische hervorzurufen, für die es keinen vernünftigen Grund gebe, weil die Behandlung der Kunden lediglich Wellness- und kosmetischen Zwecken diene. Im Übrigen sei nicht sichergestellt, dass die Fische nicht doch vorzeitig aufgrund ihrer erreichten Größe und des Einstellens der Knabbertätigkeit getötet würden, wofür es dann ebenfalls an einer Rechtfertigung durch einen vernünftigen Grund fehle. Mit dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG sei nicht zu vereinbaren, dass durch den Einsatz von Kangal-Fischen zu rein kosmetischen Zwecken deren Wohlbefinden i. S. von § 1 TierSchG gestört werde. Zudem sei die Belastung der Fische nicht erforderlich, da der durch die kosmetische Behandlung mit Fischen eintretende Effekt auch mit weniger belastenden Mitteln, etwa durch die Benutzung einer Bürste, mindestens ebenso gut erzielt werden könne.

Entscheidung: Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verurteilt, über die Erteilung der von den Klägern beantragten Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Halten von Kangal-Fischen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Aus den Gründen: Die Sauberkeit des Wassers, in dem die Fische gehalten würden, sei durch den im abgetrennten Bereich der Becken eingebauten 3-Stufen-Biofilter und den geplanten UVC-Klärer grundsätzlich gewährleistet. Die zu behandelnden Hautstellen der Kunden würden von den Mitarbeitern der Kläger vor der Behandlung aufwändig gereinigt und desinfiziert, so dass höchstens sehr geringfügige Rückstände von Seifen, Kosmetika, Parfum, Talg oder Schweiß in das Wasser der Behandlungsbecken gelangen könnten. Die Gefahr toxischer Belastungen der Fische durch Nikotinabscheidungen bestehe nicht, weil hier lediglich die Füße der Kunden behandelt werden sollten. Menschliche Keime im Zusammenhang mit Hauterkrankungen, die als Krankheitserreger für Fische bekannt geworden seien, gebe es nicht. Eine angemessene bedürfnisgerechte Sauerstoffzufuhr in den Becken sei grundsätzlich sichergestellt. Für die Besatzdichte in den Haltebecken gebe es keine konkreten Vorgaben. Von einzelnen Sachverständigen werde ein Verhältnis von max. einem Zentimeter Fisch pro Liter Wasser bzw. der Einsatz von zehn Litern Wasser pro Fisch empfohlen. Der sog. "crowding effect" zwingt nicht dazu, die Fische nur in möglichst geringer Besatzdichte unterzubringen. Für die Beurteilung, welches Verhältnis für eine angemessene art- und bedürfnisgerechte Unterbringung herzustellen sei, seien die Vorteile einer möglichst geringen Besatzdichte mit den Vorteilen, die sich aus einer möglichst kurzen Behandlungsdauer ergäben, gegeneinander abzuwägen. Je weniger Fische sich in den Behandlungsbecken aufhielten, desto länger dauere eine effektive bzw. sinnvolle kosmetische Behandlung der Füße der Kunden. Vor dem Hintergrund, dass die Fische durch die Behandlung gestört werden könnten, sei es deshalb von Vorteil für die Fische, wenn eine Behandlung zügig durchgeführt werden könne. Das Gericht gehe davon aus, dass die von den Klägern mindestens vorgesehenen 80 Fische in einem zumindest

337,5 Liter fassenden Becken ausreichen, um eine Behandlung der Füße eines Kunden effektiv und zügig durchzuführen. Bei 80 Fischen entspreche dies einem Verhältnis von ca. 4,21 Liter Wasser pro Fisch, bei 100 Fischen einem Verhältnis von ca. 3,37 Litern Wasser pro Fisch. Unter Abwägung mit den Vorteilen einer möglichst zügigen Behandlung und angesichts der Tatsache, dass es für das Verhältnis von Fischen und Wassermenge keine konkrete Vorgabe gebe, werde die von den Klägern geplante Besatzdichte einer angemessenen art- und bedürfnisgerechten Unterbringung der Kängal-Fische grundsätzlich gerecht. Würden die Fische zu groß, so könnten die Kläger von der Rücknahmevereinbarung mit der Lieferfirma Gebrauch machen. Infolge der dauerhaften Haltung in den Behandlungsbecken seien die Fische von vornherein keinem Stress durch das Umsetzen zwischen Haltings- und Behandlungsbecken ausgesetzt. Das von den Klägern geplante Viertelröhrensystem gewährleiste grundsätzlich, dass sich die Fische in ausreichendem Maße zurückziehen könnten. Das Ruheverhalten der Fische sei nicht unangemessen gestört, auch dann nicht, wenn sie dauerhaft in den Behandlungsbecken gehalten würden. Durch die Eintauch- und sonstigen Bewegungen der Kunden komme es allenfalls zu akutem Stress, der innerhalb kurzer Zeit wieder abgebaut werde und der auch dadurch kompensiert werden könne, dass den Fischen angemessen lange Pausen zwischen den Behandlungen gewährt würden. Ein etwaiges Leiden, das mit diesem Stress verbunden sei, sei jedenfalls unvermeidbar im Sinne von § 2 Nr. 2 TierSchG. Der von den Klägern verfolgte Zweck, mit dem Betrieb des Fisch-Spas einen Beruf ausüben zu wollen, sei durch die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG geschützt. Zwar kämen hier tierschonendere Handlungsalternativen insofern in Betracht, als bestimmte Haltungsbedingungen zugunsten der Fische verändert werden könnten; dies könne aber durch entsprechende Nebenbestimmungen zu einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG sichergestellt werden und rechtfertige keine pauschale Versagung der Erlaubnis. Eventuell bestehende gesundheitliche Risiken durch die Fisch-Spa-Behandlungen für die Kunden seien nicht im Rahmen der tierschutzrechtlichen Erlaubniserteilung zu berücksichtigen.

Zu § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG, Art. 12 Abs. 1 GG (Wiedergestattung des Haltens und Betreuens von Tieren). VG Gelsenkirchen, Urt. v. 01.07.02015, 7 K 5257/13

Leitsatz: Die Wiedergestattung des Haltens und Betreuens von Tieren setzt in der Regel voraus, dass der Adressat der Untersagungsverfügung hinsichtlich der erfolgten tierschutzrechtlichen Verstöße einsichtig ist und hinsichtlich des zukünftigen Umgangs mit Tieren ein Umdenken stattgefunden hat.

Sachverhalt: Dem Kläger war mit Bescheid vom 08.04.2010 das Halten und Betreuen von Tieren jeder Art untersagt worden. Die hiergegen gerichtete Klage war durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts vom 01.09.2010 abgewiesen worden. Am 16.06.2011

war der Kläger zudem vom Amtsgericht/Schöffengericht wegen eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Am 23.08.2013 beantragte der Kläger die Wiedergestattung des Haltens und Betreuens von Tieren. Gegen die Ablehnung dieses Antrags richtete sich seine Verpflichtungsklage, die er u. a. damit begründete, dass er im Jahr 2010 weder Halter noch Betreuer der Tiere gewesen sei und diese außerdem nicht vernachlässigt gewesen seien sondern sich in einwandfreiem Zustand befunden hätten.

Entscheidung: Das VG wies die Verpflichtungsklage ab.

Aus den Gründen: Die bestandkräftige Untersagungsverfügung vom 08.04.2010 sei nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Wiedergestattungsverfahrens und deswegen nicht erneut auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Maßgeblich für die Wiedergestattung sei vielmehr, ob die Gründe für die Untersagung nachträglich entfallen seien. Dies sei hier nicht der Fall. Ein Umdenken hinsichtlich des Haltens und Betreuens von Tieren und eine Einsicht in die bisherigen Verstöße seien bei dem Kläger nicht erkennbar. Dieser habe seit Erlass der Untersagungsverfügung sowohl eine eigene Verantwortlichkeit wie auch die Verletzung tierschutzrechtlicher Anforderungen vehement bestritten. Dies belege, dass ein Umdenken bislang auch in Ansätzen nicht stattgefunden habe und der Kläger weiter nicht einsichtig sei. Die Wiedergestattung sei auch nicht im Hinblick auf die Berufsfreiheit des Klägers (Art. 12 Abs. 1 GG) geboten. Der Eingriff in die Berufsfreiheit sei in diesem Fall gerechtfertigt zur Abwehr von konkreten Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Der Tierschutz, der durch Art. 20a GG und Art. 29a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen im Verfassungsrang stehe, sei ein Gemeinschaftsgut in diesem Sinne (vgl. BayVGh, B. v.07.01.2013, 9 ZB 11.2455). Die Ablehnung der Wiedergestattung führe auch nicht zu einer doppelten, unzulässigen Bestrafung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (Art. 103 Abs. 3 GG), denn die Untersagung gemäß § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG diene allein der Abwehr zukünftiger Gefahren für den Tierschutz und nicht der Ahndung vergangener Verstöße.

Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a TierSchG (Erlaubnis zum Halten von Kängal-Fischen für kosmetische und Wellness-Zwecke). VG Meiningen, Urt. v. 30.06.2015, 2 K 143/15 Me.

Leitsatz: Der gewerbsmäßige Einsatz von Kängalfischen zu kosmetischen Zwecken und Wellnesszwecken ist vom Grundsatz her unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten erlaubnisfähig, wenn die Fische artgerecht gehalten, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht sind.

Sachverhalt: Die Klägerin hatte beantragt, ihr die Erlaubnis für den Betrieb einer "Fisch-Spa-Lounge" mit Kängal-Fischen zu erteilen. Die Fische sollten ständig in den Behand-

lungsbecken verbleiben. Die Besatzdichte werde bei maximal 1 cm Fisch pro Liter Wasser liegen. Als "idealer Rückzugsort" für die Fische sei ein spezielles Viertelröhrensystem aus Plexiglas entwickelt worden, das mit aquariengeeigneten Steinen halb gefüllt und in das Becken am Fußende versenkt werde. Zu einer Aufnahme von schädlichen Stoffen durch das Knabbern werde es nicht kommen, weil die Kunden ihre Gliedmaßen vor der Einbringung in die Becken reinigen müssten und Kunden ggf. auch abgewiesen würden. Wasserverschmutzungen würden durch Filtersysteme, Pumpen und regelmäßige Reinigung des Wassers beseitigt. Von dem beklagten Landkreis war die Erlaubnis abgelehnt worden. Er hatte u. a. darauf hingewiesen, dass die menschliche Hornhaut nicht zu dem natürlichen Ernährungsumfeld der Fische zähle und damit deren tierartgerechte Ernährung nicht gegeben sei. Zudem ließen sich zivilisatorische Ablagerungen in der Hornhaut der Kunden durch Kosmetika u. ä. durch eine vorherige Reinigung nicht in dem erforderlichen Umfang beseitigen. Den Fischen würden durch die Haltung Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Rein kosmetische Zwecke könnten dafür keinen vernünftigen Grund bilden, zumal vergleichbare Ergebnisse auch mit anderen Behandlungsmethoden ohne Fische erreichbar seien.

Entscheidung: Das Verwaltungsgericht hat den beklagten Landkreis verurteilt, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Halten von Kangal-Fischen für kosmetische und Wellness-Zwecke unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Aus den Gründen: Die Bedenken des Beklagten gegen die tierartgerechte Ernährung der Fische seien unbegründet, da Kangal-Fische in kargen Regionen auch die Haut von Menschen anknabberten und bei einer gewerblichen Haltung ohnehin zugefüttert werden müsse. Da die Fische in den Becken, in denen die Fisch-Spa-Behandlungen durchgeführt würden, ständig untergebracht seien, entfielen die Stressfaktoren "häufiges Umsetzen vom Haltungs- in das Behandlungsbecken und zurück" und "unterschiedliche Wassertemperaturen in den Becken". Anderen Stressfaktoren werde durch das vorherige Waschen der Gliedmaßen der Kunden, ggf. auch durch das Abweisen von Kunden, und durch die Beseitigung von Wasserverschmutzungen durch Filtersysteme, Pumpen und regelmäßige Wasserreinigung wirksam begegnet. Die für die Fische notwendigen Rückzugsmöglichkeiten seien in Form des Viertelröhrensystems aus Plexiglas gewährleistet. Die vorgesehene Besatzdichte von 1 Zentimeter Fisch pro Liter Wasser entspreche den tierschutzrechtlichen Anforderungen. Zwar würden die Fische beim Einsteigen der Kunden in das Becken und bei möglichen Bewegungen der Kunden während der Behandlung kurzzeitigem Stress ausgesetzt, von dem sie sich aber bei ordnungsgemäßem Handling und adäquat ruhigem Verhalten der Patienten innerhalb einer kurzen Zeitspanne wieder erholen könnten. Wegen der Möglichkeit, sich jederzeit in die Ruhezone zurückziehen zu können, führe dieser kurzzeitige akute Stress nicht dazu, dass die Unterbringung der Fische als nicht verhaltensgerecht i. S. von § 2 Nr. 1 TierSchG anzusehen sei. Soweit die Fische während der Behandlungen überhaupt Störungen in ihrem Ruheverhalten ausgesetzt würden, seien diese so geringfügig, dass die Schwelle der "Angemessenheit" dadurch nicht überschritten

werde. Aber selbst wenn man die kurzzeitige Unter-Stress-Setzung als Zufügung von Leiden ansehen müsste, seien diese durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt, denn auch Zwecke, die im Freizeitbereich oder im Bereich Kosmetik/Wellness lägen, könnten nachvollziehbar und billigenwert sein. Zwar hätten die Aspekte des Tierschutzes im Bereich der Leiden-Nutzen-Abwägung, die im Rahmen der Prüfung des vernünftigen Grundes durchzuführen sei, einen sehr hohen Rang; die bei der Fisch-Spa-Behandlung zu erwartenden Leiden der Fische seien aber bei geeigneten Haltungs- und Einsatzbedingungen so gering, dass sie auch durch einen nur im Bereich von Kosmetik und Wellness anzuesiedelnden Nutzen deutlich überstiegen würden.

Zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 TierSchNutzV und zu § 16a Abs. 1 S. 1, §16a Abs. 1 S. 2 TierSchG (tierschutzrechtliche Anordnungen gegenüber einem Halter von Mastkälbern). OVG Münster, Urt. v. 16.06.2015, 20 A 2235/12

Leitsatz: Eine tierschutzrechtliche Anordnung auf der Grundlage einer rechtlichen Neubewertung der verordnungsrechtlichen Anforderungen an einen Spaltenboden für die Kälbermast muss mit einer angemessenen Übergangsfrist versehen sein.

Sachverhalt: Der Kläger betreibt als Lohnmäster eine Kälbermast mit mehreren Ställen, in denen die Kälber ab dem Alter von etwa zwei Wochen bis zur Schlachtung im Alter von sechs Monaten auf Vollspaltenboden aus Bongossiholz untergebracht werden. Mitarbeiter des beklagten Landkreises hatten bei einer Überprüfung der Ställe beobachtet, dass die Kälber bei schnelleren Bewegungen ausrutschten und mit den Klauen in die Spalten gelangten. Mit Ordnungsverfügung vom 08.12.2010 gab der Beklagte dem Kläger u. a. auf, Kälber nur noch dann in seinen Betrieb aufzunehmen, wenn gewährleistet sei, „dass allen Kälbern gleichzeitig eine bequeme, also verformbare, sich den Körperkonturen anpassende Liegefläche ständig zur Verfügung steht“. Weiter wurde angeordnet, dass die Böden rutschfest und trittsicher sein müssten; das bedeute, „dass verhaltensgerechte Bewegung einschließlich Sprüngen und Laufen möglich sein muss, ohne dass die Tiere mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Auftreten rutschen“. Hierfür wurde eine Frist bis zum 01.04.2011 gesetzt. Die Anordnung zur Liegefläche begründete der Beklagte damit, dass der Boden, weil er extrem hart und mit Querleisten aus Metall versehen sei, nicht den Anforderungen an das Liegen von Kälbern genüge; hierzu zähle nach der EU-Richtlinie zur Kälberhaltung, die zur Auslegung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung heranzuziehen sei, das Merkmal „bequem“. Die Anordnung zur Rutschfestigkeit und Trittsicherheit wurde damit begründet, dass der Bongossiholz-Spaltenboden sehr glatt werde und, wenn er rutschig sei, eine hohe Verletzungsgefahr darstelle. Der Kläger erhob hiergegen am 03.01.2011 Klage und führte u. a. aus, dass er zwar einen Teil seiner Kälberbuchten mit geschlitzten Gummimatten ausgelegt habe, jedoch von einer weitergehenden Verwendung der Gummimatten abgesehen habe, nachdem in den so ausgestatteten Buchten die Ver-

unreinigung des Bodens und der Kälber durch Ausscheidungen zugenommen habe. Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urte. v.

20.08.2012 stattgegeben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass der vorhandene Spaltenboden unter Berücksichtigung des Stands der Technik den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genüge und dass die vom Beklagten an die Liegefläche gestellte Anforderung in der Verordnung keine Stütze finde. In dem Verfahren über die von dem Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat der Beklagte u. a. die Übergangsfrist für den Kläger bis zum 01.01.2017 verlängert. Zur Begründung seiner Berufung hat er u. a. ausgeführt, dass § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzTV dahingehend auszulegen sei, dass der Boden im Liegebereich verformbar sein müsse und dass die Streichung des Anforderungsmerkmals „weich“ in § 5 S. 1 Nr. 1 TierSchNutzTV durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wegen nicht ordnungsgemäßer Beteiligung der Tierschutzkommission und Verstoßes gegen die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig und nichtig sei. Der Kläger rügte u. a. die seiner Ansicht nach fehlende Bestimmtheit der Ordnungsverfügung und wies darauf hin, dass der Kot der Kälber infolge einer inzwischen vorgenommenen Veränderung der Fütterung fester geworden und die Holzbalken deswegen jetzt in der Regel trocken und nicht mehr rutschig seien.

Entscheidung: Das OVG hat die Berufung zurückgewiesen und festgestellt, dass die Ordnungsverfügung des Beklagten den Kläger in seinen Rechten verletze.

Aus den Gründen: Die Verformbarkeit der Liegefläche gehöre nicht zu den in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ausdrücklich normierten zwingenden Eigenschaften des Liegebereichs von Kälbern. Das früher in § 5 S. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 TierSchNutzTV insoweit vorgegebene Merkmal „weich“ sei durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gestrichen worden. Im Hinblick auf die Zweifel des Beklagten an der Wirksamkeit dieser Streichung sei zu berücksichtigen, dass durch § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c TierSchNutzTV Spaltenboden ohne elastische Ummantelung ersichtlich als praktisch verwendungsfähig vorausgesetzt werde, ohne dass dabei zwischen Liege- und Laufbereich differenziert werde; damit könne es sich bei dieser Streichung um die Ausräumung eines inneren Widerspruchs zwischen § 5 S. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c TierSchNutzTV gehandelt haben, die dazu gedient habe, die sonst gegebene Unwirksamkeit der widersprüchlichen Regelungen zugunsten der Wirksamkeit der letztgenannten zu beheben. Es erschließe sich auch nicht ohne Weiteres, dass § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d im Hinblick auf Nr. 10 des Anhangs 1 der EU-Richtlinie zur Kälberhaltung, wonach die Fläche zum Liegen bequem sein müsse, so auszulegen sei, dass die Liegefläche verformbar zu sein habe: Zum einen könne es sein, dass mit „bequem“ lediglich die Körperhaltung beim Liegen bzw. beim Hinlegen und Aufstehen beschrieben werde, zum anderen sei keineswegs selbstverständlich, dass die Regelungen in § 5 und § 6 TierSchNutzTV trotz ihres Wortlauts und der Streichung des früheren Merkmals „weich“ einer entsprechenden Auslegung zugänglich seien. Die vom Beklagten insoweit erwogene richtlinienkonforme Auslegung der Regelungen sei ein Mittel, um einen nach nationalem Recht bestehenden Auslegungsspielraum auszuschöpfen, aber keine zulässige

Methode, um eine unterbliebene oder fehlerhaft vorgenommene Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht entgegen dessen Wortlaut der Sache nach zu ersetzen bzw. zu korrigieren. – Was die vom Beklagten gerügte mangelnde Rutschfestigkeit und Trittsicherheit des Bodens angehe, so sprächen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Bongossiholz-Spaltenboden im Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung derart rutschig gewesen sein dürfte, dass die Kälber bei Bewegungen keinen annähernd sicheren Stand gehabt hätten, so dass sie mit den Klauen in die Spalten rutschen und sich hierbei an Klauen oder Gelenken oder bei Stürzen auch an anderen Körperteilen verletzen konnten. Nicht ausgeschlossen sei aber, dass die Kälber der Rutschigkeit des Spaltenbodens durch hieran angepasstes Bewegungsverhalten Rechnung hätten tragen können und dass es dadurch im Normalbetrieb in den Ställen zumindest nicht in größerer Häufigkeit tatsächlich zum Ausrutschen und zu Verletzungen gekommen sei; anderenfalls wäre es unverständlich, dass sich die Haltungsform des Vollspaltenbodens im Wesentlichen habe durchsetzen und halten können. Ferner habe der Kläger nach seinen Angaben die Fütterung der Kälber derart umgestellt, dass als Folge des höheren Raufutteranteils und dessen Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Ausscheidungen der Tiere die Rutschigkeit des vorhandenen Spaltenbodens stark abgenommen habe; der Beklagte habe keine Feststellungen dahingehend getroffen, dass die neue Fütterungsmethode entgegen dem Vorbringen des Klägers, der Spaltenboden sei nicht mehr rutschig, nicht greife. Da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Ordnungsverfügung um einen Dauerverwaltungsakt handle, komme es auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an. – Soweit der Beklagte darauf hinweise, dass Gummiauflagen ein Mittel darstellten, um den Stand der Technik zum Ausschluss von Verletzungen oder sonstigen Gefährdungen der Gesundheit zu verwirklichen, könne die darin liegende Orientierung an § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV dem Einwand begegnen, dass § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV die spezielle Vorschrift sei und durch die dort zwingend vorgeschriebenen Ausstattungsmerkmale den Stand der Technik abbilde. – Ob die Anordnungen des Beklagten genügend bestimmt seien, könne letztlich dahingestellt bleiben, denn jedenfalls genügten sie nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die dem Kläger auferlegten Verpflichtungen seien unangemessen und unzumutbar, was ihre zeitliche Geltung anbelange. Die Anpassung der Ställe an die Anforderungen des Beklagten erfordere neben finanziellen Investitionen entsprechende Planungen, Entscheidungsprozesse und bauliche Maßnahmen. Belange des Tierschutzes rechtfertigten keine plötzliche Veränderung wesentlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für die Nutztierhaltung, sondern die Belange des Tierschutzes und die Grundrechte der Tierhalter seien miteinander in einen verträglichen Ausgleich zu bringen. Im Einklang hiermit sehe die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bei neuen Anforderungen an das Halten von Nutztieren regelmäßig mehrjährige Übergangsfristen vor. In der Kälberhaltungsverordnung vom 01.12.1992 habe deswegen die Übergangsfrist für die nach wie vor geltenden Anforderungen an die Rutschfestigkeit und Trittsicherheit zwei Jahre und diejenige für die ebenfalls unverändert gebliebenen Anforderungen an die Auftrittsbreite der Balken und die Spaltenweite bei Spaltenböden, die in engem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Einsatz elastischen Bodenmaterials stünden, sechs Jahre betragen. Spaltenböden aus Hartholz, vor allem aus Bongossiholz seien in der Kälbermast seit langem weit verbreitet.

Die Ausstattung der Ställe des Klägers mit einem solchen Boden sei bei der Immissionschutzrechtlichen Genehmigung, die der Kläger am 13. Juni 2006 erhalten habe, nicht beanstandet worden, obwohl tierschutzrechtliche Erfordernisse der Tierhaltung zu den Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zählten. Die Streichung des früher angeführten Merkmals „weich“ in § 5 S. 1 Nr. 1 TierSchNutzV möge zwar, was der Beklagte geltend mache, mit Blick auf höherrangiges Recht rechtlichen Bedenken begegnen; der Kläger müsse sich aber grundsätzlich darauf verlassen können, dass das geschriebene Recht in Gestalt der jeweils aktuell bekannt gemachten Fassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für ihn verbindlich sei, zumal das Merkmal „weich“ bei Spaltenböden aus Hartholz auch früher in der Verwaltungspraxis nicht als zwingendes Erfordernis gesehen und umgesetzt worden sei. Dem Kläger seien die mit der Erfüllung der Anordnungen verbundenen finanziellen und arbeitsmäßigen Auswirkungen innerhalb der ihm vom Beklagten hierfür gesetzten Frist nicht zuzumuten. Insoweit sei von Bedeutung, dass Spaltenböden aus Hartholz und damit deren Folgen für die Kälber über Jahre hinweg behördlich als rechtlich hinnehmbar eingeordnet worden seien und es keinen Anhaltspunkt dafür gebe, dass die bisherige Bewertung der mit Spaltenböden verbundenen Auswirkungen für die Kälber fachlich völlig unvertretbar gewesen sei und die Beeinträchtigungen der Kälber deshalb in kürzester Zeit wirkungsvoller Korrektur bedürften. Gegen die Annahme einer gesteigerten Dringlichkeit spreche auch, dass die Vorgehensweise des Beklagten nicht flächendeckend zumindest in Nordrhein-Westfalen praktiziert werde und § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c TierSchNutzV Spaltenböden, die nicht mit elastischem Material versehen seien, nach wie vor als zumindest grundsätzlich zulässig einstufe.

Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8f TierSchG (Anleiten der Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter). OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.09.2014, 11 ME 228/14

Leitsatz: Werden bei einer Show an Hunden fremder Hundehalter Trainingsmethoden demonstriert, stellt dies ein Anleiten der Hundehalter zur Ausbildung ihrer Hunde dar, sodass die Erlaubnispflicht eingreift und ein Sachkundenachweis erforderlich ist.

Sachverhalt: Der Antragsteller beabsichtigte, im Rahmen einer Show, für die die Zuschauer Eintrittsgeld zu entrichten hatten, auf der Bühne an Hunden fremder Hundehalter in verschiedenen Situationen Trainingsmethoden in Anwesenheit des jeweiligen Hundehalters zu demonstrieren. Die Hunde sollten am Tag der Vorstellung aus verschiedenen Bewerbungen ausgewählt und auf die Show vorbereitet werden. Für die Show wurde im In-

ternet geworben, u. a. mit der Aussage, dass „Life training“ stattfinde und neue Techniken präsentiert würden.

Entscheidung: Das Verwaltungsgericht hatte den Antrag, im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes festzustellen, dass es für die Show keiner tierschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfe, abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom OVG zurückgewiesen.

Aus den Gründen: „Nach den Gesetzesmaterialien ist die Erlaubnispflicht <des § 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG> vor dem Hintergrund eingeführt worden, dass sich Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können. Sie soll sicherstellen, dass Personen, die gewerbsmäßig Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten, die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben (BT-Drucks. 17/11811, S. 29). Die Erlaubnispflicht ist nach ihrem Sinn und Zweck daher nicht auf Trainer klassischer Hundeschulen beschränkt, die Hunde über einen längeren Zeitraum trainieren. Auch das gewerbsmäßige einmalige Ausbilden von Hunden oder Anleiten von Hundehaltern zur Ausbildung ihrer Hunde kann zu negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere führen ... Ein solches Vorführen von Trainingsmethoden stellt zumindest ein Anleiten der Hundehalter zur Ausbildung ihrer Hunde im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG dar, so dass die Erlaubnispflicht eingreift und ein Sachkundenachweis erforderlich ist. Insofern kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang bereits während der Vorbereitung der Hunde auf die Show eine Ausbildung der Hunde bzw. ein Anleiten der Hundehalter stattfindet.“ Auch an der Gewerbsmäßigkeit bestünden keine Zweifel. Die dazu notwendige Absicht der Gewinnerzielung ergebe sich daraus, dass die Zuschauer Eintrittsgeld für die Show zu entrichten hätten.

Zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a TierSchG (Erlaubnis zum Halten von Kangal-Fischen für kosmetische und Wellness-Zwecke). VG Gelsenkirchen, Urt. v. 15.05.2014, 16 K 5116/12.

Leitsatz: Eine Genehmigung für die Behandlung in einem Fisch-Spa mit Kangal-Fischen ist grundsätzlich zu erteilen, wenn die Fische artgerecht gehalten, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht sind ... Die Unterbringung der Fische in einem Becken, in dem gleichzeitig die Behandlungen durchgeführt werden, steht der artgerechten Haltung grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Fische zwar hierdurch einem gewissen Stress ausgesetzt sind, dieser aber deshalb von kurzer Dauer ist, weil die Fische im Becken Rückzugsmöglichkeiten vorfinden und etwaige Rückstände schädlicher Faktoren beseitigt werden.

Sachverhalt: Die Klägerin hatte beantragt, ihr zu erlauben, in zwei mit jeweils 250 l Wasser gefüllten Becken je 40-50 Fische zum Betrieb einer „Fisch-Spa“ zu halten. Die Wassertemperatur sollte 29°C betragen und die Fische ständig im Behandlungsbecken verbleiben. Der Beckenboden sollte mit 8-20 cm großen Granitsteinen abgedeckt werden, in deren Zwischenräume sich die Fische zurückziehen könnten. Es sollten nur Kunden behandelt werden, die weder offene Wunden noch einen Nagel- oder Fußpilz hatten und die sich am Behandlungstag auch nicht eingecremt oder sonstige kosmetische Pflegemittel benutzt hatten. Als weitere Voraussetzung für eine Behandlung sollten die Kunden ihre Arme/Beine vor einer Einbringung in das Wasser reinigen. Von der beklagten Behörde war die Erlaubnis abgelehnt worden. U. a. war darauf hingewiesen worden, dass die geplante Besatzdichte der Fische zu hoch sei: 6 Liter Wasser für einen 4-5 cm großem Fisch seien zu wenig, es müssten 10 Liter pro Fisch sein. Außerdem werde bei den Fischen durch den unmittelbaren Kontakt zu Menschen und zu deren Absonderungen wie Schweiß, Talg und Nikotinresten Stress erzeugt; dieser Stress werde durch die Bewegungen der Kunden beim Einsteigen und zwischendurch noch verstärkt. Die mit der Behandlung verfolgten kosmetischen und Wellnesszwecke rechtfertigten diese Belastungen der Fische nicht und stellten keinen vernünftigen Grund dar, den Tieren Leiden zuzufügen.

Entscheidung: Das Verwaltungsgericht hat die beklagte Behörde verurteilt, der Klägerin eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG zum gewerbsmäßigen Halten von Kängal-Fischen zu erteilen.

Aus den Gründen: Die von der Klägerin geplante Unterbringung der Fische in den Behandlungsbecken sei angemessen verhaltensgerecht i. S. von § 2 Nr. 1 TierSchG. Zwar würden bei Fischen, die zu Fisch-Spa-Behandlungen eingesetzt würden, verschiedene Stressfaktoren benannt, u. a. das häufige Umsetzen der Fische vom Haltungs- in das Behandlungsbecken und zurück, die unterschiedlichen Wassertemperaturen in den Haltungs- und Behandlungsbecken, die Aufnahme von schädlichen Stoffen beim Knabbern, (z. B. von Seifen- oder Parfümrückständen oder Nikotinresten) und die Wasserverschmutzung durch die Tierausscheidungen, durch Schweiß und Talg von Kunden sowie auch durch Nikotinreste. Alle diese Stressfaktoren träten jedoch bei einer Haltung der Fische, wie sie von der Klägerin geplant sei, entweder von vornherein nicht auf oder ihnen werde wirksam begegnet: Durch den ständigen Aufenthalt der Fische in den Behandlungsbecken entfalle das Umsetzen und das Verbringen in unterschiedlich temperiertes Wasser; die vorgesehene Besatzdichte von 40-50 Fischen pro 250 l-Becken entspreche bei einer Länge der Fische von 5 cm einem Liter pro Zentimeter Fisch, was als ausreichend anzusehen sei; Rückzugsmöglichkeiten für die einzelnen Fische seien gegeben, da es zwischen den Granitsteinen, mit denen der Beckenboden bedeckt sei, zahlreiche Lücken gebe, in die sich die Fische zeitweilig zurückziehen könnten; zu einer Aufnahme von schädlichen Stoffen beim Knabbern komme es aufgrund der von der Klägerin geplanten Vorkehrungen nicht, und der Gefahr einer Wasserverschmutzung werde durch die geplante Filtrierung und regelmäßige Wasserwechsel begegnet. Soweit einzelne Gutachter auf Infektionsgefahren für den Menschen hingewiesen hätten, sei dieser Gesichtspunkt für die Erteilung einer Er-

laubnis nach § 11 TierSchG nicht beachtlich. Durch die vorhandenen Rückzugsmöglichkeiten am Boden der Becken werde verhindert, dass die Fische einem Dauerstress ausgesetzt seien. Soweit es durch das Einsteigen der Kunden in das Wasser und durch mögliche Bewegungen der eingebrachten Extremitäten zu Stress bei den Fischen komme, sei dieser nur kurzzeitig und gehe in Anbetracht der Möglichkeit der Fische, sich jederzeit in Ruhezeiten zurückziehen zu können, rasch wieder zurück. Eine solche kurzzeitige Unter-Stress-Setzung verursache keine Schäden und stelle auch kein Leiden dar. Sofern man dennoch Leiden annehme, seien diese durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt: Bei den hier geplanten Haltungs- und Einsatzbedingungen falle die Leiden-Nutzen-Abwägung zugunsten der Klägerin aus, weil die durch die "Fisch-Spa"-Behandlung zu erwartenden Leiden so gering seien, dass der Nutzen, auch wenn er nur im Bereich von Kosmetik und Wellness anzusiedeln sei, die Belastung der Fische deutlich übersteige.

Zu § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG (Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten). OVG Koblenz, Urt. v. 20.03.2001, 12 A 11997/00

Leitsätze: Bei der Prüfung eines Jagdhundes in der 'Wasserarbeit hinter einer lebenden, flugunfähig gemachten Ente' wird der Hund im Sinne des § 3 Nr. 8 TierSchG auf die Ente gehetzt. Diese Hetze ist tierschutzwidrig, da die Grundsätze der weidgerechten Jagdausübung eine solche Ausbildung und Prüfung, die in der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO) nicht vorgesehen ist, nicht erfordern.

Sachverhalt: Der Kläger beabsichtigte, im Rahmen einer Verbandsgebrauchsprüfung von Jagdhunden Stockenten künstlich durch Verkleben des Gefieders flugunfähig zu machen und im deckungsreichen, tiefen Gewässer an einer Stelle auszusetzen, die der zu prüfende Jagdhund nicht kannte. Der Hund sollte dann aufgefordert werden, die Ente schwimmend aufzuspüren und aus der Deckung zu treiben, damit der Jäger sie erlegen konnte. Weitere Aufgabe des Hundes sollte sein, die vor seinen Augen erlegte Ente aufzunehmen und zum Jäger zu bringen. Die Prüfungsaufgabe sollte die Situation simulieren, in der der Hund bei der Jagd über deckungsreichem Gewässer eine angeschossene und flugunfähige Ente in ihrer Deckung aufzuspüren hat, damit sie dort nicht langsam verendet, sondern möglichst rasch vom Jäger erlegt wird. Die beklagte Behörde hatte dem Kläger den Prüfungsteil „Wasserarbeit hinter einer flugunfähig gemachten, lebenden Ente“ verboten. Das Verwaltungsgericht Neustadt a. W. hatte das Verbot aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, dass es sich zwar um eine Hetze i. S. des § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG handle, diese Hetze aber nicht tierschutzwidrig sei, weil die Grundsätze der weidgerechten Jagdausübung sie erforderten und es zur Feststellung der Zuverlässigkeit des Jagdhundes keine andere, ebenfalls taugliche aber schonendere Methode gebe.

Entscheidung: Das OVG Koblenz gab der Berufung der beklagten Behörde statt, hob also das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt a. W. auf und wies die gegen das Verbot des

Prüfungsteils „Wasserarbeit hinter einer flugunfähig gemachten, lebenden Ente“ gerichtete Klage ab.

Aus den Gründen: Die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erforderten eine Prüfung des Jagdhundes im Fach „Wasserarbeit hinter einer lebenden, flugunfähig gemachten, lebenden Ente“ nicht. Das OVG nimmt hierzu Bezug auf die rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO) und führt im Einzelnen aus: Wie die Ausbildung und insbesondere die Prüfung eines Jagdhundes zu gestalten sei, damit er die Fähigkeit erwerbe, ein angeschossenes und flugunfähig abgestürztes Stück Wasserwild, das in der Deckung Schutz gesucht habe, aufzustöbern und dem Jäger zuzutreiben, sei keine Frage der Weidgerechtigkeit, sondern beantworte sich nach naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zum Lernverhalten von Hunden. Diese Erkenntnisse seien aber umstritten und hätten letztlich zu unterschiedlichen Verfahrensweisen in den einzelnen Bundesländern geführt. In den §§ 46 und 48 LJGDVO sei geregelt, dass eine Bescheinigung über das Bestehen der Brauchbarkeitsprüfung für einen Jagdhund hinsichtlich der Jagd auf Wasserwild bereits dann auszustellen sei, wenn der Hund ausreichende Leistungen im Fach "Bringen von Nutzwild aus Wasser, dessen Tiefe den Hund zum Schwimmen zwingt" gezeigt habe. Diese Brauchbarkeitsbescheinigung werde nach der LJGDVO erteilt, wenn der Hund genügende Leistungen bei der "Verlorensuche (und Bringen) einer erlegten Ente im deckungsreichen Gewässer" erbracht habe, wobei die Ente so zu platzieren sei, dass der Hund über die freie Wasserfläche, deren Tiefe ihn zum Schwimmen zwingt, geschickt werden müsse. Mit diesen Regelungen, die die Durchführung eines Prüfungsteils "Wasserarbeit hinter der lebenden Ente" nicht erforderten, hätte der rheinland-pfälzische Ordnungsgeber das ihm zukommende Regelungsermessen nur dann überschritten, wenn die getroffenen Bestimmungen mit den maßgeblichen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen schlichtweg unvereinbar wären. Das sei aber nicht der Fall. Vielmehr sei umstritten, ob der Einsatz lebender Enten erforderlich sei, um zur Wasserarbeit brauchbare Jagdhunde auszubilden und zu prüfen. Dies zeige sich nicht nur in den unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer, sondern auch daran, dass in einigen europäischen Staaten die Ausbildung „hinter der lebenden Ente“ förmlich verboten sei. Auch das naturwissenschaftliche Schrifttum beantworte die Frage, ob die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an flügelgestützten lebenden Enten notwendig sei, unterschiedlich. Damit aber sei die Einschätzung des rheinland-pfälzischen Ordnungsgebers, diese Art der Ausbildung und Prüfung in Rheinland-Pfalz nicht zuzulassen, nicht naturwissenschaftlich unvertretbar und deswegen nicht zu beanstanden. Dementsprechend könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein Jagdhund „hinter der lebenden Ente“ geprüft sein müsse, um in der Lage zu sein, eine flugunfähig angeschossene Wildente aus der Deckung dem Jäger zuzutreiben.

Zu § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG (Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten). OVG Münster, Urt. v. 30.07.1998, 20 A 592/96

Leitsatz: "Die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden unter Verwendung lebender, flugunfähig gemachter Enten verstößt nicht generell gegen das Tierschutzrecht."

Sachverhalt: Der klagende Verein beabsichtigte, zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden im Fach Wasserarbeit lebende, flugunfähig gemachte Enten einzusetzen. Als Alternative hierzu hatte eine beim zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gebildete Arbeitsgruppe 1991 eine „zweistufige Alternativmethode“ entwickelt, die aus Tierschutzgründen vom Einsatz lebender, flugunfähig gemachter Enten absah. Die beklagte Behörde hatte deswegen dem Kläger die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in der Wasserarbeit unter Verwendung lebender, flugunfähig gemachter Enten untersagt. Die hiergegen gerichtete Klage hatte im Berufungsrechtszug Erfolg.

Entscheidung: Das OVG gab der Berufung des klagenden Vereins statt, hob also das klageabweisende Urteil des VG Düsseldorf und damit auch das behördliche Verbot der Verwendung lebender, flugunfähig gemachter Enten auf.

Aus den Gründen: Die gesetzlich angeordnete Verwendung brauchbarer Jagdhunde u. a. bei der Jagd auf Wasserwild erfordere es, dass der für diese Jagdzwecke bestimmte Jagdhund unter Verwendung lebender, flugunfähig gemachter Enten ausgebildet werde. Der vom Kläger mit der Ausbildung u. a. bezweckte Erfolg, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, könne zur Überzeugung des Senats nicht in gleicher Weise erreicht werden, wenn von einem Einsatz lebender, flugunfähig gemachter Enten vollständig abgesehen werde. Demzufolge mangle es an einem die Verwendung der Enten entbehrlich machenden Mittel und sei die Erforderlichkeit der beanstandeten Ausbildungsmethode - dem Grunde nach - zu bejahen, jedenfalls aber nicht schlechthin zu verneinen. Diese Überzeugung stützt der Senat auf den Bericht der Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg über die "Begleituntersuchungen zur Jagdgebrauchshundeausbildung im Fach Wasserarbeit mit lebender Ente im Rahmen der Stuttgarter Vereinbarung". Die Autoren dieses Berichtes seien zusammenfassend zu dem Ergebnis gelangt, dass Übungen mit der lebenden Ente in der durchgeführten Form ein wichtiger Ausbildungsbestandteil seien und dass ohne solche Übungen die überwiegende Mehrheit der Hunde nicht genügend Erfahrungen habe, um eine bei der Jagd verletzte Ente schnell und zuverlässig zu finden.

Zu § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG (Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten). VGH Kassel, Beschl. v. 06.11.1996, 11 TG 4486/96

Leitsatz: "Die Ausbildung von Jagdhunden hinter der lebenden Ente verstößt gegen

§ 3 Nr. 8 TierSchG. Das Hetzen eines Jagdhundes auf eine flugunfähig präparierte, lebende Ente widerspricht den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung gemäß § 3 Nr. 8 TierSchG. Diese tierschutzwidrige und verbotene Handlung ist nicht deshalb gerechtfertigt, weil sie dem Zweck der Ausbildung brauchbarer Jagdhunde dient."

Sachverhalt und Entscheidung: Der Antragsteller hatte beabsichtigt, im Rahmen einer Verbandsgebrauchsprüfung Hunde im Wasser an oder hinter lebenden, flugunfähig gemachten Enten zu prüfen. Der zuständige Landrat hatte diese Prüfung verboten und die sofortige Vollziehung des Verbots angeordnet. Nachdem das Verwaltungsgericht Gießen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen das Verbot wiederhergestellt hatte, gab der VGH der hiergegen gerichteten Beschwerde des Landrats statt und stellte somit die sofortige Vollziehbarkeit des Verbots wieder her.

Aus den Gründen: Für ein "Hetzen" im Sinne von § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG reiche es aus, wenn ein Tier aufgefordert werde, ein anderes Tier zu verfolgen oder auf ein anderes Tier zuzugreifen. In diesem Sinne stelle die von dem Hund in der Prüfung zu belegende Fertigkeit, eine Ente aus der Deckung zu drücken und dann sichtig zu verfolgen, ein "Hetzen" des Hundes auf die lebende Ente dar. Eine Rechtfertigung durch Grundsätze der weidgerechten Jagdausübung liege nicht vor, denn § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG enthalte keinerlei Abwägungs- oder Verhältnismäßigkeitsklausel, in deren Rahmen zulässigerweise geprüft werden könnte, ob das grundsätzlich rechtswidrige "Hetzen" eines Tieres auf ein anderes Tier deshalb gerechtfertigt sein könnte, weil dies der Ausbildung eines brauchbaren Jagdhundes diene. Von den Vertretern der gegenteiligen Auffassung werde übersehen, dass die Rechtfertigungsklausel des § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG nicht dazu dienen könne, wegen des Zwecks der Ausbildung brauchbarer Jagdhunde, der den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung entspreche, Mittel einzusetzen, die selbst nicht den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung entsprächen. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Handlung nach § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG sei entscheidend, ob die Handlung selbst durch Grundsätze weidgerechter Jagdausübung gefordert werde. Denn es könne nicht eine Handlung bei der Ausbildung von Jagdhunden nur deshalb gerechtfertigt sein, weil sie zu brauchbaren Jagdhunden führe, wenn die Ausbildungs- und Prüfungshandlung selbst den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung widerspreche. Insoweit sei nach § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG allein und maßgeblich zu prüfen, ob die von der Behörde verbotene Handlung selbst, unabhängig von ihrem Zweck, der Ausbildung brauchbarer Jagdhunde zu dienen, durch Grundsätze weidgerechter Jagdausübung gefordert werde. Das Hetzen einer künstlich flugunfähig gemachten Ente durch einen Jagdhund entspreche nicht den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung, denn weidgerecht bei der Jagdausübung sei es unzweifelhaft nicht, Tiere künstlich so zu präparieren, dass sie in ihrer natürlichen Funktionsfähigkeit entscheidend eingeschränkt seien, so dass sie nicht mehr auf natürliche Weise fliehen könnten, und dann Jagdhunde auf sie zu hetzen. Die gegenteilige Auffassung, wonach für eine Rechtfertigung ausreiche, dass die Handlung "letztlich" dazu diene, brauchbare Jagdhunde auszubilden, weist der VGH zurück: "Mit dieser Argumentation mit dem Zweck der Wasserarbeit hinter der lebenden Ente wird außer Acht gelassen, dass das Verbot des § 3

Nr. 8 TierSchG sich allein auf die dort untersagte Handlung, also das 'Hetzen' eines Tieres auf ein anderes Tier bezieht, und nicht darauf, ob diese Handlung weiteren Zwecken dient, die mit den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung übereinstimmen. Das Hetzen eines Tieres auf ein anderes Tier ist nur zulässig, soweit diese Handlung selbst, also das Hetzen, hier des Jagdhundes auf die künstlich flugunfähig gemachte Ente, durch Grundsätze weidgerechter Jagdausübung gefordert wird. Das ist nicht der Fall. Das Hetzen eines Tieres auf ein anderes Tier, das künstlich in seiner Fluchtfähigkeit entscheidend beeinträchtigt worden ist, würde auch bei der Jagd einer weidgerechten Jagdausübung nicht entsprechen; dann kann es auch in anderen Zusammenhängen nicht durch Grundsätze weidgerechter Jagdausübung gefordert werden." Gegen die Auffassung, dass das an sich der Weidgerechtigkeit widersprechende Hetzen um eines darüber hinausgehenden Zweckes – hier des Zweckes „brauchbarer Jagdhund“ – willen gerechtfertigt werden könne, spreche, dass § 3 Nr. 8 TierSchG „eindeutig nicht eine solche Zweck-Mittel-Relation, nach der ein durch das Tierschutzgesetz verbotenes Mittel wegen eines nach jagdrechtlichen Vorschriften sachgerechten Zwecks gerechtfertigt werden könnte“, enthalte. Zum anderen sei „auch nicht nachvollziehbar, dass eine Handlung, die selbst gegen Grundsätze weidgerechter Jagdausübung verstößt, durch Grundsätze weidgerechter Jagdausübung gefordert sein sollte“. Soweit zur Begründung der Gegenansicht eingewendet werde, Verstöße gegen die zwingenden Gebote des § 3 TierSchG seien nach § 1 S. 2 TierSchG zulässig, soweit es für sie einen vernünftigen Grund gebe, verkenne dies die gesetzliche Systematik, denn § 3 TierSchG enthalte keinerlei Einschränkungen dahingehend, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot gerechtfertigt sein könnte, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorläge. Wenn durch § 1 S. 2 TierSchG alle nachfolgenden Ge- und Verbote des Tierschutzgesetzes unter den Vorbehalt des Vorliegens eines „vernünftigen Grundes“ gestellt würden, wären diese Ge- und Verbote weitgehend wirkungslos und die ihnen beigefügten konkreten Einschränkungen überflüssig.

Zu § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG (Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Enten). OVG Schleswig, Urt. v. 17.03.1998, 4 L 219/94

Leitsatz: "Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in der Wasserarbeit unter Verwendung lebender flugunfähig gemachter Enten verstößt gegen das TierSchG. Zur Verhütung künftiger weiterer Verstöße kann diese Methode untersagt werden."

Sachverhalt und Entscheidung: Die beklagte Behörde hatte den Klägern verboten, die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in der Wasserarbeit unter Verwendung lebender, flugunfähig gemachter Enten durchzuführen, da es für den Leidensdruck, dem die Enten hierbei ausgesetzt seien, angesichts alternativer Ausbildungs- und Prüfungsmethoden keinen vernünftigen Grund mehr gebe. Der hiergegen gerichteten Klage hatte das Verwaltungsgericht Schleswig stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, dass zu den Grundsätzen weidgerechter Jagdausübung i. S. von § 3 S. 1 Nr. 8 TierSchG auch der Ein-

satz brauchbarer Jagdhunde und damit auch die Zuchtauslese und sachgerechte Ausbildung von Jagdhunden gehöre und dass sich zur Überzeugung des Gerichts bei der Ausbildung der Jagdhunde die Verwendung lebender Enten nicht gänzlich durch alternative Methoden ersetzen lasse. Die hiergegen eingelegte Berufung der beklagten Behörde hatte Erfolg: Das OVG hat das Urteil des VG aufgehoben und die Klage abgewiesen und damit das behördliche Verbot der Verwendung lebender flugunfähig gemachter Enten bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden bestätigt.

Aus den Gründen: Das OVG nimmt Bezug auf den Beschluss des VGH Kassel vom 06.11.1996 und schließt sich dessen Ausführungen vollinhaltlich an.

Zu § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV (Breite von Kastenständen für Sauen). VG Magdeburg, Urt. v. 3. 3. 2014, 1 A 230/14; OVG Magdeburg, Urt. v. 24. 11. 2015, 3 L 386/14; BVerwG, Beschl. v. 8. 11. 2016, 3 B 11/16

Leitsätze aus dem Urteil des OVG Magdeburg v. 24.11.2005, 3 L 386/14

1. Aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen.

2. Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken.

Sachverhalt und Entscheidungen:

Verwaltungsbehördliche Anordnung zur Gestaltung von Kastenständen

Die Klägerin betreibt in Sachsen-Anhalt eine Anlage zur Zucht und Aufzucht von Schweinen, in der sie Jungsauen und Sauen in sog. Kastenständen hält. Dabei handelt es sich um Aufstellungsplätze, die so an die Größe der Sauen angepasst sind, dass ein Sich-Umdrehen nicht möglich ist. Die Sau ist zu fast völliger Bewegungslosigkeit verurteilt und kann nur aufstehen und sich bäuchlings niederlegen; auch das seitliche Liegen ist eingeschränkt. Anlässlich einer Tierschutzkontrolle, die das Veterinäramt des beklagten Landkreises im Oktober 2012 in der Anlage der Klägerin durchführte, wurde festgestellt, dass 80 von 785 kontrollierten Kastenständen für die darin gehaltenen Sauen zu schmal waren,

um den Tieren zu ermöglichen, in Seitenlage zu liegen und dabei ihre Gliedmaßen auszustrecken. Daraufhin ordnete der Beklagte mit Bescheid vom 26.11.2012 unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung an, dass die Klägerin alle belegten Kastenstände bis zum 31.12.2012 so zu gestalten habe, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken könne. Als Rechtsgrundlage wurde auf § 24 Abs. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) hingewiesen; dort ist bestimmt, dass Kastenstände so beschaffen sein müssen, „dass (1) die Schweine sich nicht verletzen können und (2) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann“. Der von der Klägerin gegen diese Anordnung eingelegte Widerspruch wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Widerspruchsbescheid vom 22.4.2013 zurückgewiesen. Daraufhin erhob die Klägerin am 10.5.2013 Klage an das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg. Einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hatte das VG bereits mit Beschluss vom 28.12.2012 (1 B 391/12 MD) abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom Obergerverwaltungsgericht (OVG) mit Beschluss vom 17.6.2013 (3 M 16/13) zurückgewiesen.

Das Urteil des VG Magdeburg

Mit Urteil vom 3.3.2014 (1 A 230/14) wies das VG die Klage ab.

Zur Begründung verwies das Gericht zunächst auf die Beschwerde-Entscheidung des OVG vom 17.6.2013. Dort war u. a. ausgeführt worden, dass die vom Beklagten anlässlich einer Kontrolle in der Anlage der Klägerin im Februar 2013 gefertigten Lichtbilder belegten, dass den Sauen in den Kastenständen der Klägerin nicht genügend Platz zur Verfügung stehe, um sich ungehindert hinzulegen und auszustrecken, weil die Tiere im Liegen gegen die Kastenstände anstießen und mit ihren Gliedmaßen unter den Gitterstäben hindurch hinausragten. Das sei auch von der Klägerin selbst eingeräumt worden, denn diese habe in ihrer Beschwerdebegründung ausgeführt, dass die Schweine ihre Vorder- und Hinterläufe in den jeweils benachbarten Kastenstand strecken könnten, da die seitlichen Begrenzungen der Kastenstände ein Freibord zwischen der letzten Querverstrebung und dem Boden ließen. Die Kastenstände der Klägerin genügten den Anforderungen aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV dennoch nicht, wenn sie nach Länge und Breite so ausgelegt seien, dass die Tiere an sie anstoßen müssten bzw. dass ihre Gliedmaßen im Liegen über die Kastenstände hinaus in den Bereich der angrenzenden Kastenstände hineinragten. Das Stockmaß (d. h. die Widerristhöhe) eines Tieres sei eine geeignete Grundlage für die Bemessung der notwendigen Breite eines Kastenstandes, weil es gewährleiste, dass das Tier in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken könne, ohne über Gitter oder Kastenstände hinaus in angrenzende Kastenstände hineinzuragen. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei auch unerheblich, ob nach veterinärmedizinischer Erfahrung statistisch nur jede fünfte Sau in einer Seitenlage ruhe, denn nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV müssten Kastenstände so beschaffen sein, dass jedes Schwein - und nicht nur jedes fünfte Schwein - in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken könne.

Ergänzend stellte das VG fest, dass nicht von Belang sei, ob nach den Regelungen der europäischen Richtlinie 2008/120/EG vom 18.12.2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen eine geringere Fläche ausreichen könne, denn bei den Vorgaben dieser Richtlinie handle es sich lediglich um Mindestanforderungen, so dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleibe, ob sie ein darüber hinausgehendes Schutzniveau vorsehen. Abgesehen davon sei der von der Klägerin herangezogene Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie nicht einschlägig, weil die dort vorgesehene Mindestfläche von 1,3 m² je Sau für Tiere gelte, die in Gruppenhaltung und nicht in Kastenständen gehalten würden.

Aus der der Klägerin ursprünglich erteilten immissionsschutzrechtlichen Betriebsgenehmigung lasse sich kein „Bestandsschutz“ für ihre Kastenstände ableiten. Durch eine solche Genehmigung werde nur ausgesagt, dass der Betrieb im Genehmigungszeitpunkt den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspreche; nachträgliche Rechtsänderungen würden dadurch nicht ausgeschlossen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wirke unmittelbar auf die Rechtsposition der Betreiber von bereits zugelassenen Anlagen zur Haltung von Schweinen ein. Eine Aufhebung oder Änderung immissionsschutzrechtlicher oder sonstiger (Baugenehmigungs-)Bescheide sei zur Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung nicht erforderlich. Sollten deren Anforderungen nicht beachtet werden, so sei es Aufgabe der Tierschutzbehörde, die notwendigen Anordnungen nach § 16a S. 1 TierSchG zu treffen.

Selbst wenn der Beklagte in der Vergangenheit, gemessen an der TierSchNutzTV, zunächst andere bzw. keine weiteren Anforderungen an den Betrieb der Klägerin gestellt haben sollte, führe dies nicht zur Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides, denn ein weiteres Festhalten an einer rechtswidrigen Praxis der Klägerin habe gegenüber den Belangen des Tierschutzes nach der TierSchNutzTV, im Übrigen als Tierschutzstaatsziel verankert in Art. 20a GG, zurückzutreten.

Das Berufungsurteil des OVG Magdeburg

Das OVG hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 24.11.2015 (3 L 386/14) als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt, aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV ergebe sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein müsse, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen.

Diese Rechtsfolge ergebe sich schon aus dem Wortlaut der Norm, der mit der Formulierung „ausstrecken kann“ eindeutig sei. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin müsse dies auch jederzeit möglich sein. Zwar werde in einigen Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung der Begriff „jederzeit“ ausdrücklich verwendet. Dabei handle es sich aber um Bestimmungen, mit denen das den Tieren mögliche Verhalten geregelt

werde (z. B. der Zugang zu Trinkwasser oder Beschäftigungsmaterial oder das Umdrehen), wobei gleichzeitig nicht ausgeschlossen sei, dass das in Rede stehende Verhalten auch nur zeitweise ermöglicht werden könne, so dass die Notwendigkeit bestanden habe, in diesen Vorschriften den zeitlichen Umfang zu regeln. Demgegenüber betreffe § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV die dauerhafte Gestaltung der Haltungseinrichtungen und sei mit den genannten Regelungen nicht vergleichbar. Sinn und Zweck der Norm sowie der systematische Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 22 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV sowie auch die Vorgaben des Tierschutzgesetzes in den §§ 1 und 2 Nr. 1 und Nr. 2 geböten ebenfalls eine Auslegung, welche es den Tieren ermögliche, in einer Haltungseinrichtung zumindest eine von Hindernissen freie, ausreichend breite Liegefläche zu haben, denn nur dies entspreche einer verhaltensgerechten Unterbringung.

Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfüllten danach nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspreche, oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffneten, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken. Demgegenüber sei die Möglichkeit, die Gliedmaßen in benachbarte belegte Kastenstände durchzustecken, nicht ausreichend, denn die Tiere in dem benachbarten Kastenstand könnten dort eine Liegeposition einnehmen, welche das Ausstrecken der Gliedmaßen in den Stand hinein erschweren könne, vor allem dann, wenn Schweine in einem benachbarten Kastenstand mit dem Rücken zu dem in Frage stehenden Kastenstand lägen. Auch stellten Querverstrebungen des Kastenstandes nur dann keine Behinderung dar, wenn sie sich in einer solchen Höhe befänden, dass das Schwein in Seitenlage eine ausreichende Liegeposition einnehmen könne, ohne dass die Gliedmaßen dabei an die unterste Querverstrebung anstießen.

Ohne Erfolg bleibe auch der Einwand der Klägerin, dass Schweine in Kastenständen mit 90 cm und mehr Breite sich drehen könnten und dadurch in Verletzungsgefahr gerieten. Ob sich Schweine in einem Kastenstand tatsächlich drehen, hänge nicht nur von dessen Breite, sondern auch von verschiedenen anderen Faktoren (u. a. Größe, Alter, Zucht, Zeitpunkt der ersten Unterbringung in einem Kastenstand) ab. Weiterhin dürften Tiere in Kastenständen gem. § 30 Abs. 4 TierSchNutzV grundsätzlich nur gehalten werden, wenn nicht offensichtlich erkennbar sei, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führe, die insbesondere durch Gabe von Beschäftigungsmaterial nicht abgestellt werden könne. Sollte der Tierhalter eine Gefährdung des Schweins annehmen, weil dieses sich eventuell drehe, könne und müsse er gegebenenfalls einen Kastenstand verwenden, der eine unter dem Stockmaß des Tieres liegende Breite aufweise und dem Tier die Möglichkeit einräume, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die benachbarten Kastenstände oder Lücken - jeweils unbelegt - durchzustecken.

Dass die von den Ländern erarbeiteten und in das Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ aufgenommenen Ausführungshinweise zu § 24 Abs. 4 TierSchNutzV für Jungsauen eine Kastenstandsweite von nur 65 cm und sonst von 70 cm ausreichend

sein ließen, ändere ebenfalls nichts, denn diese Hinweise bezögen sich auf unbestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich voll überprüfbar seien, und enthielten deswegen keine bindenden Vorgaben für die Auslegung sondern lediglich eine Rechtsmeinung. Außerdem verwiesen sie lediglich darauf, dass „im Allgemeinen“ von einer Erfüllung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV ausgegangen werden könne, wenn Kastenstände im Deckzentrum „mindestens“ die genannten Größenanforderungen erfüllten. Die genannten Mindestmaße für Kastenstände stellten schon keinen Bezug zur Körpergröße des jeweiligen Tieres her und enthielten daher keine rechtlich tragfähige Auskunft zu der hier vorzunehmenden Auslegung der Regelung.

Unerheblich sei auch, dass der Beklagte in einem Bescheid vom 14.7.2010 darauf hingewiesen habe, dass das von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV angeordnete Ausstrecken-Können der Gliedmaßen in Seitenlage bedeute, dass „bei den konkreten Gegebenheiten vor Ort ... die Breite der einzelnen Kastenstände auf mindestens 70 cm zu erweitern sei“. Dieser Bescheid entfalte hinsichtlich einer Änderung der rechtlichen Auslegung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung keinerlei Bindungswirkung. Auch liege kein die Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides betreffender Widerspruch vor, da der Beklagte nicht gehindert sei, seine Rechtsauffassung zu ändern, und er ersichtlich nicht mehr an den im Bescheid vom 14.7.2010 getroffenen Regelungen festhalte. Einer ausdrücklichen Aufhebung dieses Bescheides habe es nicht bedurft, vielmehr sei mit Erlass der streitigen Anordnung die vorherige Regelung abgelöst worden.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Nichtzulassung der Revision vom 8.11.2016, 3 B 11/16

Das BVerwG hat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des OVG Magdeburg zurückgewiesen.

Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt, die Klägerin wolle geklärt wissen, ob § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV verbiete, dass ein Schwein seine Gliedmaßen, wenn es diese vollständig ausstrecke, und in einen ebenfalls belegten Nachbarkastenstand hineinstrecke, dabei an Hindernisse wie zum Beispiel ein im Nachbarkasten gehaltenes Schwein anstoße. Diese Frage sei mit dem OVG-Urteil ohne weiteres zu bejahen. Die Anforderung an Kastenstände, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken könne, gelte für jeden Kastenstand und jedes einzelne darin gehaltene Schwein. § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV finde seine Ermächtigungsgrundlage in § 2a Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG und konkretisiere die Verpflichtungen des Tierhalters, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterzubringen sowie die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einzuschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt würden (§ 2 Nr. 1 und 2 TierSchG). Diese Verpflichtungen gälten für jedes Tier. Davon sei das OVG zutreffend ausgegangen. Sollten fachwissenschaftliche Äußerungen, Kastenstände ließen sich bauartbedingt nicht flexibel anpassen (vgl. Friedrich-Loeffler-

Institut, Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum, Stand 17.7.2015) dazu herangezogen werden, für das einzelne Tier Abstriche von den Anforderungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV zu rechtfertigen, so wäre dies mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Die Möglichkeit des Schweins, sich hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, müsse ungehindert jederzeit gewährleistet sein. Die adverbiale Bestimmung „ungehindert“ in § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV beziehe sich auch auf die Möglichkeit, in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, denn für eine qualitative Differenzierung zwischen dem Aufstehen, Hinlegen und Ausstrecken sei weder dem Wortlaut der Verordnung noch den Materialien ein Anhaltspunkt zu entnehmen. Die Möglichkeit des Schweins, seine Gliedmaßen in Seitenlage ungehindert auszustrecken, sei jederzeit zu gewährleisten, denn § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV beziehe sich auf die Beschaffenheit von Kastenständen, deren physische Beschränkungen durch Stahlrohre bedingt seien und damit zeitlich unbeschränkt wirkten. Entgegen der Beschwerde sei auch nicht zweifelhaft, dass die Gewährleistung, in Seitenlage ungehindert die Gliedmaßen ausstrecken zu können, nicht auf eine Seite beschränkt sei.

Den „Ausführungshinweisen Schweine“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung habe das OVG den Stellenwert einer Rechtsmeinung beigemessen; welche darüber hinausgehende Bedeutung ihnen für die Auslegung des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV zukommen solle, habe die Klägerin nicht dargelegt. Zudem werde mit der dort enthaltenen Vorgabe von Mindestmaßen (für Jungsauen 65 cm, für Sauen 70 cm) eine Aussage getroffen, die offen dafür sei, dass sich für das einzelne Schwein aufgrund seiner Größe abweichende Erfordernisse ergäben.

Ein möglicher Zielkonflikt zwischen dem Gebot der Verletzungssicherheit in § 24 Abs. 4 Nr. 1 TierSchNutzV und den Anforderungen aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV sei so aufzulösen, dass beiden Anforderungen Rechnung getragen werde; dafür, dass dies von vornherein nicht möglich wäre, sei nichts ersichtlich.

Jeder belegte Kastenstand müsse dem darin befindlichen Schwein eine von dessen Stockmaß bestimmte Liegefläche frei von Hindernissen bieten. Das lasse sich durch eine geänderte Belegung, durch Lücken zwischen den einzelnen Kastenständen oder durch breitere Kastenstände erreichen.

Die Auffassung der Klägerin, in Anbetracht der ihr erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werde die Befugnis des Veterinäramts zu Anordnungen nach § 16a Abs. 1 TierSchG von § 17 BImSchG verdrängt, bedürfe keiner weiteren Klärung. Die Möglichkeit zu nachträglichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG beziehe sich auf die Pflichten, die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergäben. Gleiches gelte für § 17 Abs. 2 BImSchG mit seiner speziellen Regelung zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit einer nachträglichen Anordnung. Um eine solche Anordnung gehe es hier aber ersichtlich nicht.

Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob in Anbetracht der ihr erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die tierschutzrechtliche Anordnung in den ihr genehmigten Bestand von Tierhaltungsplätzen reduzierend eingreife, sei nicht entscheidungserheblich, denn es sei nicht dargelegt worden, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Vereinbarkeit der Kastenstände mit § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV geprüft und der Klägerin als Ergebnis dieser Prüfung gestattet worden sei, in den Kastenständen Sauen zu halten, die dort ihre Gliedmaßen in Seitenlage nicht ausstrecken könnten, oder dass die tierschutzrechtliche Zulässigkeit einer solchen Betriebsweise jedenfalls festgestellt worden sei. Zudem spreche nichts dafür, dass die Klägerin in ihrer Anlage nicht Schweine in einer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entsprechenden Zahl halten könne, wenn sie Tiere wähle, die ihrer Größe nach zu den vorhandenen Kastenständen passten.

Zu der Frage der Klägerin, ob ihr der Beklagte zur Umsetzung des § 24 Abs. 4 TierSchNutzV eine Übergangsfrist hätte einräumen müssen, führt das BVerwG aus: Das Verlangen nach einer solchen Frist gehe daran vorbei, dass § 24 Abs. 4 TierSchNutzV auf die im Wesentlichen wortgleiche Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Schweinehaltungsverordnung (SchwHaltV) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) zurückgehe und dass dort bereits eine Übergangsfrist enthalten gewesen sei, die gem. § 14 S. 2 Nr. 2 SchwHaltV am 1. 1. 1992 geendet habe. Weshalb der Verordnungsgeber und die Behörde trotz dieses Umstandes noch Jahre danach gehalten gewesen sein könnten, für die Anwendung von § 24 Abs. 4 TierSchNutzV zwingend eine Übergangsfrist vorzusehen, zeige die Beschwerde nicht auf.

Stand 17. Januar 2017